

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 360/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		FBL 1	FBL 9		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				12.09.2024	
Rat				30.09.2024	

TOP	18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf - Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen, Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme zur 18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf - Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Das Ziel ist die Abgabe einer Stellungnahme zur 18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf - Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 Absatz 1 ROG und das Scoping stattgefunden. Die Kreisstadt Bergheim hatte dazu eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (https://ratsinfo.bergheim.de/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYUf-GJGx-VSE-6zAZU1WLE).

2. Sachverhalt

Verfahren

Der Regionalrat Düsseldorf hat am 20.06.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung findet in der Zeit vom 19.06. bis 29.08.2024 statt.

Im August 2023 hatte bereits die Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 ROG und das Scoping stattgefunden. Die Kreisstadt Bergheim hatte dazu eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (https://ratsinfo.bergheim.de/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZYUf-GJGx-VSE-6zAZU1WLE).

Anlass der Planänderung

Zentraler Anlass für die Regionalplanänderung sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergienutzung, vorsehen. Durch die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurden regional differenzierte Mindestflächenwerte für Vorranggebiete zur Windenergienutzung / Windenergiebereiche (WEB) in allen Regionalplänen festgelegt (Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha). Diese Mindestflächenwerte sollen mit der 18. Regionalplanänderung nun im Regionalplan Düsseldorf dargestellt werden.

Inhalt der Planänderung

Die im aktuellen Regionalplan Düsseldorf festgelegten Windenergiebereiche (WEB) erreichen nicht den Mindestflächenwert, daher sollen mit der 18. Regionalplanänderung neue WEB in größerem Umfang festgelegt werden. Alle bestehenden WEB werden überprüft und bei entsprechenden Restriktionen ggf. nur anteilig neu festgelegt. Vorgesehen ist auch die teilweise Streichung derzeit wirksamer WEB. Windenergievorbehaltsbereiche (WEVB) soll es künftig nicht mehr geben. Bestehende WEVB sollen entweder ganz bzw. teilweise gestrichen oder in WEB umgewandelt werden; dies schließt auch Vergrößerungen bestehender WEB ein.

Die WEB sollen überwiegend als Beschleunigungsgebiete für Windenergie festgelegt werden. Vorhaben innerhalb dieser Gebiete könnten dann in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren nach den neuen Bestimmungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz genehmigt werden.

Des Weiteren sind Änderungen im Textteil des Regionalplanes und in den Erläuterungen vorgesehen u. a. - Streichung von Ausschlüssen hinsichtlich Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame

Windkraftvorhaben in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) (ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) und in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) außerhalb von WEB;

- Ausschluss bauleitplanerischer Bestimmungen zur Höhe von WEA in und im Umfeld von WEB;
- Klarstellung, dass zusätzliche WEA und Teile von WEA außerhalb der WEB nicht ausgeschlossen sind (alle WEB sind Rotor-außerhalb-Flächen)
- Vorrang von Rotoren von WEA, deren Mast in WEB liegt;
- Regelungen zu Beschleunigungsgebieten für Windenergie

Stellungnahme Kreisstadt Bergheim

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zielt in erste Linie auf einen geplanten Windenergiebereich im Stadtgebiet von Rommerskirchen ab, bei dem der in den Planunterlagen selbst definierte Mindestabstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich: 700 m für den Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven nicht eingehalten wird. Ebenso wird auf den Kulturlandschaftsbereich 071 - Burg Geretzhoven, Mönchshöfe, Rheidt hingewiesen sowie weitere Planungshinweise gegeben.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz beteiligt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt